



2025-0.552.996-2-A

# Bescheid

## I. Spruch

1. Gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 sowie § 37 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 75/2024, wird A die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „ERNSTHOFEN 1,143 MHz“ nach Maßgabe des beiliegenden technischen Anlageblatts (Beilage 1) zur Veranstaltung von Hörfunk im Rahmen von Versuchsabstrahlungen für den Zeitraum von 27.08.2025 bis 29.08.2025 erteilt.

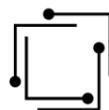
Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass die Versuchsabstrahlungen nur im Beisein eines Vertreters der Kommunikationsbehörde Austria bzw. der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) durchgeführt werden dürfen.

## II. Begründung

Mit Schreiben an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 10.07.2025 beantragte A die Bewilligung einer Versuchsabstrahlung zur Durchführung von Versorgungsmessungen betreffend die Funkanlage „ERNSTHOFEN 1,143 MHz“ Ein konkreter Termin wurde im Antrag nicht genannt.

Hintergrund der Versuchsabstrahlung ist ein Verfahren zur Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung dieser Übertragungskapazität.



Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragte Versuchsabstrahlung technisch realisierbar ist. Die endgültige Beurteilung der Versorgungswirkung der Funkanlage und der tatsächlich abgestrahlten Leistung ist Gegenstand der messtechnischen Untersuchung.

Mit den direkt betroffenen Nachbarstaaten wurde ein Befragungsverfahren geführt und abgeschlossen. Italien hat sich gegen den Betrieb der Sendeanlage ausgesprochen, die ablehnende Begründung ist jedoch nicht durch Schutzrechte des GE75 Frequenzplanes abgedeckt und somit nicht zu berücksichtigen. Der Antrag ist somit frequenztechnisch realisierbar. Es kann ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 VO-Funk bewilligt werden.

Von der Abteilung RFFM der RTR-GmbH wurde für die Versuchsabstrahlungen der Termin von 27.08.2025 bis 29.08.2025 mit den Beteiligten koordiniert. Die Dauer von drei Tagen ist notwendig, um sicherzustellen, dass die Messungen jedenfalls durchgeführt werden können.

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Pflichten auferlegen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde in den Spruchpunkten 2. bis 4. Gebrauch gemacht.

In technischer Hinsicht steht einer Bewilligung, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Versuchsabstrahlungen in Anwesenheit eines Mitarbeiters der Abteilung Rundfunk- und Frequenzmanagement der RTR-GmbH stattfinden werden, somit nichts entgegen.

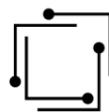
Da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abzusprechen war, kann im Hinblick auf § 58 Abs. 2 AVG eine weitere Begründung entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder



**KommAustria**  
Kommunikationsbehörde Austria

mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.552.996-2-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 19.08.2025

Kommunikationsbehörde Austria

MMag. Martin Stelzl  
(Mitglied)

**Beilage:** Datenblatt\_Versuchsabstrahlung\_1143 kHz

1	Name der Funkstelle	<b>ERNSTHOFEN</b>				
2	Standortbezeichnung					
3	Lizenzinhaber	Thomas Riegler				
4	Senderbetreiber	w.o				
5	Sendefrequenz in MHz	1,143				
6	Programmname	----				
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	014E28 48	48N07 57	WGS84		
8	Seehöhe ( <i>Höhe über NN</i> ) in m	277				
9	Länge der vertikalen Antenne in m	13				
10	Senderausgangsleistung in dBW	20,0				
11	max. Strahlungsleistung (EMRP) in dBW ( <i>total</i> )	Max. 20				
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	ND				
13	Frequenztoleranz in Hz	+/- 10				
14	Bandbreite und Sendeart; gemäß VO-Funk	9K00A3EGN				
15	Polarisation	V				
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne ( <i>ERP in dBW</i> )					
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>
	H					
	V	20	20	20	20	20
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>
	H					
	V	20	20	20	20	20
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>
	H					
	V	20	20	20	20	20
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>
	H					
	V	20	20	20	20	20
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>
	H					
	V	20	20	20	20	20
	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>
	H					
	V	20	20	20	20	20
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.					
18	Qualität der Rundfunkaussendung	mono				
19	maximale Audiobandbreite gemäß GE75 in kHz	10				
20	Art der Programmzubringung <i>(bei Balleepfang Muttersender und Frequenz)</i>	Leitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( ja/nein )	ja				
22	Bemerkungen: Versuchsabstrahlung					